

anschlag für die drei Jahre 1858 bis 1860 ergab, bei einer Bevölkerungszahl von rund 104 000 Einwohnern, einen Polizeiaufwand in Höhe von . . . . .	273 582 M,
wovon durch Einnahmen aus der Polizei selbst . . . . .	81 882 =
gedeckt wurden, so daß ein Zuschußbedarf von . . . . .	191 700 M
sich berechnete, zu dem die Stadt nach dem Vertrage . . . . .	90 000 =
zu leisten hatte, mithin ein Rest an . . . . .	101 700 M

als Staatszuschuß einzustellen verblieb.

Dem gegenüber zeigt die jetzige Vorlage, bei einem Anwachsen der Bevölkerung auf rund 246 000 nach der letzten Zählung, einen Ausgabebedarf von . . . . .	879 939 M,
wovon durch Einnahmen gedeckt . . . . .	139 100 =
zu kürzen sind, so daß ein Zuschuß von . . . . .	740 839 M
verbleibt, zu dem Dresden nach wie vor . . . . .	90 000 =
beiträgt. Mithin ist der Staatszuschuß auf . . . . .	650 839 M

angestiegen und der Beitrag Dresdens, welcher 1858 sich zu etwa 47 Procent berechnete, nun auf Weniges über 12 Procent herabgesunken.

Hierbei ist der für den Staat aus Einräumung des Polizeigebäudes weiter sich ergebende Aufwand außer Ansatz geblieben.

Diese Zahlen beweisen, wie bedenklich die Regelung eines solchen Beitrags, der doch ein Äquivalent für die der Stadt abgenommenen Lasten bieten soll, in fester unabänderlicher Summe, wie dies hinsichtlich der 90 000 M im Jahre 1853 vereinbart wurde, ist.

Die Deputation konnte sich daher nicht entschließen, ein gleiches Vorgehen, wie mit der Erhöhung der festen Summe um 20 000 M wegen der Einverleibung von Strehlen und Zschertniz in die Stadt Dresden nach den Mittheilungen zu Decret 21 eintreten würde, gutzuheißen, um so weniger, als aus dem abermaligen Zustimmen der Stände zu solchem Vorgehen ein, wenn auch nicht maßgebender, so doch höchst bedenklicher Vorgang für weiterhin etwa herantretende Gebietserweiterungen Dresdens aus Einbeziehung von Vororten geschaffen würde.

Es hat daher die Deputation Beschlußfassung zu Decret 21 nach Vernehmen mit der königlichen Staatsregierung ausgesetzt, in der Hoffnung, daß es der königlichen Staatsregierung noch gelingt, eine andere auch diesseits befriedigende Regelung der Kostenbeitragsfrage mit der Vertretung der Stadt Dresden zu vereinbaren, wobei freilich der alte 1853er Vertrag — wenn auch unter thunlichster Rücksichtnahme auf dessen für die Stadt Dresden so überaus günstige Bestimmung — nicht unberührt wird bleiben können, da ein Getrennthalten in einzelnen Gebieten für die Beitragsbemessung im Hinblick auf das Ineinandergreifen der polizeilichen Thätigkeit und die nicht zu verkennende Rückwirkung aus Gebietserweiterungen auf die Gesamtgestaltung der Polizei, z. B. in dem hervortretenden Erforderniß der Errichtung einer berittenen Gendarmeriebrigade, nicht möglich sein wird.

Vorbehältlich also etwaiger Aenderungen, die sich aus später zur Beschlußfassung vorzulegender Stellungnahme der Deputation zum Nachtragsdecret 21 ergeben werden, erlaubt sich sonach die Deputation hier zunächst nur über die Einstellung des Capitels 54 nach der Vorlage im Gesamthaushalts-Stat, wie derselbe mit Decret 2 an die Stände gekommen ist, Bericht zu erstatten.

Die Höhereinstellungen der Einnahmen um:

8400 M in Titel 2, Gebühren und Strafgeelder,

2200 = in Titel 3, vom Wohnungs- und Geschäftshandbuche, und

620 = in Titel 5, an sonstigen Einnahmen,

läßt, schon im Rückblick auf die Ausweise zu diesen Titeln im Rechenschaftsberichte, die Deputation ohne Bedenken.